

## **Satzung**

### des Wirtschafts- und Industrie-Klubs Osnabrück e.V. vom 27. Juni 2023

#### **§ 1 Name, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschafts- und Industrie-Klub Osnabrück e. V.“ Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinskürzel lautet: WIKO.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgabe, Vereinsregion**

1. Zweck und Aufgabe des Klubs ist es,
  - a. durch Betriebserkundungen den Mitgliedern Einblicke in Vielfalt und Strukturen der regionalen Wirtschaft zu ermöglichen,
  - b. seinen Mitgliedern durch ein Angebot von Vortragsveranstaltungen ein Informations- und Diskussionsforum zu schaffen im Blick auf Fragen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und sonstigen diversen Themenbereichen,
  - c. die Verbundenheit unter den Mitgliedern durch gesellige Zusammenkünfte unterschiedlicher Art und Gestaltung zu fördern,
  - d. das Interesse und Verständnis sowie die Erfahrungen junger Menschen für Rolle, Aufgaben, Konsequenzen und Potentiale unternehmerischen Handelns zu stärken und so die Bereitschaft zu fördern, sich selber entsprechend zu engagieren.

Zu den unter a) bis d) aufgeführten Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

2. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
4. Regionaler Schwerpunkt aller Vereinsaktivitäten ist der Wirtschaftsraum Osnabrück mit den angrenzenden Regionen.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Person sollte deshalb, in einem Unternehmen / Betrieb / Wirtschaftsunternehmen in leitender Position (Inhaber, Gesellschafter, Vorstand, Geschäftsführer) oder als Vorstand/Aufsichtsrat/ Beirat oder in vergleichbarer Position, in der Forschung und Lehre oder in der Ausübung eines öffentlichen Amtes in leitender Stellung tätig sein oder gewesen sein. Hiervon unabhängig können auch Personen die Mitgliedschaft erwerben, die durch

berufliche Tätigkeit mit Unternehmen/Unternehmensbereichen verbunden sind oder der Wirtschaft nahestehen.

2. Der Vorschlag zur Aufnahme in den Verein sollte aus dem Kreis der schon vorhandenen Mitglieder kommen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gremienmitglieder. Die Entscheidung erfolgt abschließend.
4. Mit der Aufnahme wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.
5. Wird eine Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen.
2. Ein Austritt mit einer Austrittserklärung an den Vorstand ist nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig, z.B. wegen Schädigung der Vereinsinteressen, aus einem den Vereinszielen schädigendem Verhalten, der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gremienmitglieder. Der Beschluss über einen Ausschluss, ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen ist und kann innerhalb von zwei Wochen ab Briefzustellung durch Anrufen der Mitgliederversammlung angefochten werden, die endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, die in einer jährlichen Beitragsregelung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu stunden.
3. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit ihre Erledigung nicht aufgrund dieser Satzung anderen Organen obliegt oder diesen durch die Mitgliederversammlung übertragen ist.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund Kenntnisnahme des Berichts der rechnungsprüfenden Personen,
  - b. die Entlastung des Vorstands,
  - c. die Festsetzung der Beiträge, für das laufende Kalenderjahr und folgender Jahre
  - d. die Wahl zweier rechnungsprüfender Personen,
  - e. die Wahl der vorsitzenden Person,
  - f. auf Vorschlag der vorsitzenden Person die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - g. die Wahl des Beirats,
  - h. Satzungsänderungen,
  - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - j. die Entscheidung über die Anfechtung nach § 4 Ziff. 3, Satz 3,
  - k. alle Angelegenheiten, die ihr wegen besonderer Bedeutung von Vorstand oder Beirat l. vorgelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Jährlich – innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres – muss eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Angelegenheiten unter Ziffern 2 a) bis d) stattfinden. Entscheidungen in Sachen unter Ziffern 2 e) bis g) können auch im Mehrjahres-Rhythmus erfolgen.
5. Andere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 10 Prozent der Mitglieder muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Dabei muss diesem Wunsch der Beratungs- und Beschlussgegenstand beigefügt sein.
6. Mitgliederversammlungen werden schriftlich durch die vorsitzende Person, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
7. Die Einladung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen ergehen. Das Einberufen anderer (außerordentlicher) Mitgliederversammlungen kann in Eilfällen auch mit kürzerer Frist von mindestens drei Werktagen erfolgen.
8. Angelegenheiten, die nicht auf der versandten Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden der Behandlung zustimmt. Letzteres gilt nicht für Entscheidungen gemäß Ziff. 2d) bis 2i). Die Behandlung dieser Zuständigkeitsfälle ist ausschließlich vorzunehmen, wenn die vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandte Tagesordnung dies anzeigt.
9. Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wahl- und beschlussfähig.
10. Nur die anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich, wobei ein Mitglied nur höchstens fünf andere Mitglieder vertreten darf.

11. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.  
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
12. Eine Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen. Zur Vereinsauflösung ist eine Stimmzahl von mindestens der Hälfte aller im betreffenden Zeitpunkt vorhandenen Vereinsmitglieder notwendig.
13. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Wahlen auch als Blockwahl (einheitlicher Wahlvorschlag mit mehreren Personen für gleiche Vereinsämter eines Vereinsorgans) durchgeführt werden.
14. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei allen Entscheidungen geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden.
15. Die Mitgliederversammlung leitet die vorsitzende Person, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
16. Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind auch geladene Gäste.
17. Über Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vor Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen ist.
18. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht einschließlich der vorsitzenden Person aus drei Mitgliedern.
2. Die vorsitzende Person führt den Titel "Präsident\*in".
3. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die gewählte Person das Amt niederlegt oder aus dem Verein ausscheidet. In einer noch laufenden Wahlperiode kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattfinden.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat insbesondere
  - a) für die Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen,
  - b) das Vereinsvermögen zu verwalten,
  - c) die Jahresrechnung zu erstellen,
  - d) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
  - e) Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten vorzunehmen,
  - f) Mitgliederbestands-Pflege zu betreiben.
5. Die Vorstandssitzungen werden von der vorsitzenden Person schriftlich per Post oder per E-Mail einberufen, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Die vorsitzende Person leitet sie, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Eine Tagesordnung muss der Einladung nicht in jedem Fall beigefügt sein.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Über die Beratungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der sitzungsleitenden Person zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Beirat**

1. Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Hinsichtlich des Erlöschens der Mitgliedschaft und einer Ersatzwahl wird auf eine entsprechende Anwendung von § 8 Ziff. 3 verwiesen.
3. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Er ist vom Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zur Vorbereitung von Entscheidungen hinzu zu ziehen. Außerdem obliegen dem Beirat die in der Satzung genannten Mitwirkungsrechte.
4. Abgesehen von den Fällen, in denen allein die Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen zusammenkommen, tagen Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung. Demgemäß liegen Einberufung und Leitung von Beiratssitzungen bei der dem Verein vorstehenden Person, im Verhinderungsfall bei einem anderen Vorstandsmitglied. Die zu erstellenden Protokolle beziehen sich dementsprechend auf Vorstands- und Beiratssitzungen.

### **§ 10 Rechtsvertretung**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die vorsitzende Person jeweils im Zusammenwirken mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis vertritt grundsätzlich die vorsitzende Person und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam und bei Verhinderung der vorsitzenden Person zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Vor Auflösung des Vereins sind alle Verbindlichkeiten des Vereins zu tilgen.
2. Das danach verbleibende Vereinsvermögen ist auf den „Förderverein des Wirtschafts- und Industrie-Klub Osnabrück e. V.“ zu übertragen. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit eine andere Übertragung/Verteilung beschließen.
3. Der Vorstand übernimmt die Liquidation. Er kann auch zwei Liquidatoren bestimmen, falls er die Liquidation nicht selbst übernehmen will. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht**

1. Der Verein erhebt und nutzt personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche Verhältnisse) seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich u.a. um:
  - a. Name und Anschrift
  - b. Akademischer Grad und Berufsbezeichnung
  - c. Geburtstag
  - d. Bankverbindung
  - e. Telefonnummer (Festnetz und Mobil)

- f. Faxnummer
- g. E-Mail-Adresse
- 2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutz-gesetzes das Recht auf Auskunft über die in Bezug auf das Mitglied gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung wird vom Verein ausgeschlossen.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 27. Juni 2023